

Gegründet 2002 durch die
Dresdner Bank



EUGEN-GUTMANN-GESELLSCHAFT E.V.

DIE HISTORISCHE GESELLSCHAFT DER COMMERZBANK

Eugen-Gutmann-Gesellschaft e.V.

Satzung

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen „Eugen-Gutmann-Gesellschaft e.V.“

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein fördert Forschung und Lehre sowie die Bildung der Bevölkerung auf dem Gebiet der deutschen und der internationalen Bankengeschichte. In diesem Sinne
- (3) unterstützt er wissenschaftliche Arbeiten, regt sie an, gibt sie heraus;
- (4) richtet er Vorträge, Tagungen, Ausstellungen und andere geeignete Veranstaltungen aus;
- (5) sorgt er für die Sicherung und Pflege bankgeschichtlicher Quellen;
- (6) pflegt er Beziehungen zu ihm vergleichbaren Einrichtungen und zu Hochschulen sowie zu anderen wissenschaftlichen Institutionen;
- (7) entwickelt er sonstige Aktivitäten, die geeignet sind, den Vereinszweck zu fördern.
- (8) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein darf seine Mittel nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf niemanden durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben begünstigen, die seinem Zweck fremd sind.

§ 3 Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die den Verein bei der Verwirklichung seines Zwecks unterstützen will. Der Vorstand des Vereins entscheidet über die schriftlich zu stellenden Aufnahmeanträge.
- (2) Wer über seinen Mitgliedsbeitrag hinaus dem Verein jährlich einen Förderbeitrag zuwendet, ist förderndes Mitglied.
- (3) Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Tod.
- (5) Jedes Mitglied kann zum Ende eines Geschäftsjahrs durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vereinsvorstand mit einer Frist von drei Monaten aus dem Verein austreten.
- (6) Der Vorstand kann ein Mitglied von der Mitgliederliste streichen, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit angemessener Fristsetzung einen Mitgliedsbeitrag nicht zahlt.
- (7) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es die Interessen des Vereins gröblich verletzt.
- (8) Ein Mitglied, das der Vorstand ausgeschlossen oder von der Mitgliederliste gestrichen hat, kann gegen den Ausschluss / die Streichung beim Kuratorium Beschwerde einlegen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Förderbeiträge fest. Beitrag und Förderbeitrag sind bis zum 31. März eines Jahres zu entrichten.
- (2) Ehrenmitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen nicht verpflichtet.
- (3) Der Vorstand kann Beiträge ganz oder zum Teil erlassen oder stunden.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte.
- (2) Jedes Mitglied kann insbesondere
 - an den Veranstaltungen des Vereins teilnehmen;
 - die Publikationen des Vereins beziehen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung;
- das Kuratorium;
- der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung

- setzt die Mitgliedsbeiträge und die Förderbeiträge fest;
- beruft die Mitglieder des Kuratoriums für jeweils drei Jahre; Wiederberufung ist zulässig;
- entlastet das Kuratorium;
- bestellt die Mitglieder des Vorstands für jeweils drei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig;
- beruft Mitglieder des Vorstands aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung ab;
- entlastet den Vorstand;
- beschließt über Änderungen der Satzung;
- beschließt über die Auflösung des Vereins.

(2) Bis zum 30. Juni eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, die der Vorstand einberuft. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen; er muss es tun, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung gibt der Vorstand die Tagesordnung bekannt. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlungen mit einer Frist von drei Wochen brieflich, per Telefax oder per E-Mail ein.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Satzung kann die Mitgliederversammlung nur mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ändern; einer solchen Mehrheit bedarf auch der Beschluss zur Auflösung des Vereins. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erstellt der Vorstand ein schriftliches Protokoll.

(4) Jedes Mitglied kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigen, sein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung auszuüben.

§ 9 Das Kuratorium

- (1) Das Kuratorium hat mindestens drei Mitglieder, die ehrenamtlich tätig sind. Es wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n).
- (2) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder – wenn alle seine Mitglieder damit einverstanden sind – in sonstiger Weise. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung die seines/-r Stellvertreter(in) den Ausschlag.
- (3) Das Kuratorium
 - berät den Vorstand in jeder Hinsicht;
 - unterstützt den Vorstand bei der Beschaffung der Mittel, die der Verein braucht, um seinen Zweck zu erfüllen;
 - entscheidet über Beschwerden gegen den Ausschluss aus dem Verein oder gegen die Streichung von der Mitgliederliste.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern. Vorsitzende(r) ist der/die jeweilige Leiter(in) des Historischen Archivs der Commerzbank; seine(n) Stellvertreter(in) wählt der Vorstand aus seiner Mitte. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorstandsvorsitzende oder sein(e) Stellvertreter(in), vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen in Sitzungen oder – wenn alle seine Mitglieder damit einverstanden sind – in sonstiger Weise. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung die seines/-r Stellvertreters/-in den Ausschlag.

§ 11 Auflösung des Vereins, Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Wird der Verein aufgelöst oder fällt sein steuerbegünstigter Zweck weg, ist das Vermögen des Vereins auf eine gemeinnützige Stiftung oder eine gemeinnützige Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Wissenschaft und Bildung und/oder Kunst und Kultur zu übertragen. Über die zu begünstigende gemeinnützige Stiftung oder gemeinnützige Körperschaft beschließt die Mitgliederversammlung.